

# Satzung TSG Friolzheim e.V.



## § 1 Name

Der Name des Vereins ist: „Turn- und Sportgemeinschaft Friolzheim“.

Kurzform ist „TSG Friolzheim“ e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn unter der Nr. 286 eingetragen

Die Gründung erfolgte am 3. Oktober 1972.

Sitz des Vereins ist Friolzheim.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports sowie der Kultur.
  2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
  4. Die Mitglieder des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Beschluss des Vorstands und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden und / oder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- § 4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände deren Sportarten, die im Verein betrieben werden.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Verordnungen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.

5. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### **Beendigung der Mitgliedschaft.**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. a. durch Tod
- b. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung/Kündigung nur gegenüber dem Vorstand erfolgt. Die Erklärung ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
2. durch Ausschluss aus dem Verein, der nur durch den Vorstand beschlossen werden kann:
  - a. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages nach Jahresablauf mindestens 6 Monate im Rückstand ist.
  - b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
  - c. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
  - d. Der Ausschluss ist dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist dem Mitglied ein Berufungsrecht nur an die Mitgliederversammlung gegeben.

### **§ 6 Beiträge**

Die Höhe des Mitgliederbeitrages und Umlage wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich abgebucht bzw. bezahlt. Für Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Eine Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich mitzuteilen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

### **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. Ausschuss
2. Die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

#### **1. Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- a. alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Friolzheimer Mitteilungsblatt oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.

- b. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - 1. Erstattung des Geschäftsberichtes durch den 1. Vorsitzenden
  - 2. Erstattung des Kassenberichtes durch den Kassierer
  - 3. Bericht der Kassenprüfer
  - 4. Berichte der Abteilungen
  - 5. Entlastung Vorstandschaft
  - 6. Neuwahlen
  - 7. Anträge
  - 8. Verschiedenes
- c. Anträge zur Tagesordnung  
 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- d. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, ab 16 Jahre, eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
- e. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich und zwar der bei der Versammlung erschienenen Mitglieder.
- f. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie findet statt:

- a. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b. im Falle von § 9, Ziffer 7.
- c. wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich gefordert und auch begründet wird.
- d. Der Ausschuss kann dem Vorstand wegen Nichtausübung seines Vorstandsamtes (Untätigkeit) oder wegen weiterer wichtiger Gründe (z.B. grobe Pflichtverletzung) das Vertrauen entziehen. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 aller Ausschussmitglieder (ohne Vorstand) erforderlich. In diesem Fall kann der Ausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Für ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie bei Punkt 1.

## **§ 9 Der Vorstand / Ausschuss**

### **1. Der Vorstand**

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassierer

Die Wahl des Vorstands ist durch Einzelwahl durchzuführen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt

worden sind. Der Vorstand bleibt längstens sechs Monate über seine Amtszeit hinaus im Amt.

## **2. Der Ausschuss**

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Ausschuss besteht aus:

- a. den Mitgliedern des Vorstands
- b. dem Schriftführer
- c. den Abteilungsleitern
- d. dem Pressereferenten
- e. zwei Beiräte für Sport und Kultur
- f. dem Festausschuss
- g. Beiräte für Marketing und Digitales
- h. der Verwaltung

Die Wahl des Ausschusses (ausgenommen dem Vorstand) kann durch Blockwahl erfolgen.

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung finden Neuwahlen alle zwei Jahre statt.

## **3. Die Mitgliederversammlung**

- a. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Dauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- b. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. c) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassierer in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten.
5. Der Vorstand wird je nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kann die Stimme des 1. Vorsitzenden eine Entscheidung herbeiführen.
7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Der Sportbetrieb**

Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der Abteilungsleiter / Übungsleiter und dem Beirat Sport.

## **§ 11 Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§ 12 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 13 Datenschutzbestimmungen**

Der Verein verpflichtet sich die Datenschutzrichtlinien der jeweils gültigen Fassung vom Innenministerium Baden-Württemberg / Datenschutz im Verein / einzuhalten. beziehungsweise die in der Datenschutzordnung des Vereins festgelegten Regeln einzuhalten. Die Datenschutzordnung kann auf der Internetseite, beim Vorstand der TSG-Friolzheim, bei der Vereinsleitung oder, falls vorhanden, beim Datenschutzbeauftragten eingesehen oder abgeholt werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt der Verein zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Friolzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

### **§ 15**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04. April 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Friolzheim, den 04.04.2025